

Leipziger Tageblatt

und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 323.

Donnerstag 21. November 1907.

101. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Der Kaiser unternahm gestern einen Ausflug nach Bourne-mouth. (S. Zeite. Dep.)

* Der Kaiser ist gestern um 9 Uhr 45 Minuten auf Station Billport ein und begab sich im Automobil nach dem Neuen Palais. Zum Empfang war der Polizeipräsident v. Stark anwesend.

* Der Großherzog von Oldenburg reiste gestern nach vierzehntäglichem Kurgebruch in Kissingen im Automobil nach Leipzig ab.

* Die "Nord. Allg. Zeit." setzt ihre Veröffentlichungen aus dem Reichshaushaltsetat für 1908 fort. (S. Bericht.)

* Der neuernannte deutsche Botschafter v. Tschirischky gestern in Wien eingetroffen.

* Die bayerische Regierung hat sich, wie Justizminister Miltner in der Abgeordnetenkammer erklärt, wegen einer Entschuldigung für Schöffer und Geschworene an den Bundesrat gewendet. Dieser habe sich ablehnend verhalten. (S. Zeite. Dep.)

* Der "Staatsanzeiger" veröffentlicht die Einberufung des bayerischen Landtages zu Dienstag, den 26. November 1907. (S. Zeite. Dep.)

* Der englische Kriegsminister Haldane hat gestern eine Rede gehalten, in der er auf die Bedeutung des Besuches des Deutschen Kaisers hinweist. (S. Zeite. Dep.)

* Der König der Hellenen stattete gestern dem Kaiser Franz Josef in Wien einen vierstündigen Besuch ab. Die Königin der Hellenen ist dort eingetroffen.

* In der gestrigen Verhandlung im Prozeß Nazi kam es, wie das "Vom" gemeldet wird, zu einer erregten Auseinandersetzung zwischen dem Präsidenten und dem Verteidiger Rosé. (S. Zeite. Dep.)

* Durch einen Erdbeben bei Cannes, der sich gestern mittag bei einem Strohbaus auftrug, wurden 31 Arbeiter verletzt. Sie sind und 10 Leichen geborgen. (S. Zeite. Dep.)

Ein Wort der Aufklärung.

Von Johann Steiner, I. I. Landesgerichtsrat in Wien.

In Nummer 282 dieser Zeitung vom 11. Oktober beginnt eine Artikelserie, die sich mit der Reform des Zivilprozesses im Deutschen Reich beschäftigt.

Schon bei überblicklicher Lektüre des erschienenen ersten Artikels wird der einer so ernsten Sache wenig entsprechende, sozutagen feinleib-tümliche Ton unangemessen beruhrt, in dem die Arbeit verzeigt ist.

Entscheidene Abweichung erhebt jedoch die Art und Weise, in welcher der Verfasser von den Wirkungen der jüngsten österreichischen Zivilprozeßordnung spricht. Er äußert sich diesbezüglich, nachdem er den geiligen Urheber der betreffenden Rechte das allerdings zutreffende Kompliment gemacht, "wohl der glänzendste Stern am Himmel der Justizum im die Wende des Jahrhunderts zu sein", der Vater dieser Rechte "habe" es verstanden, dem Sohn dieser Rechte in die Brüder einzubringen. Nach diesem Prolog läuft er folgendermaßen fort:

"Wie Recht röhrt sich ich Österreich bis jetzt der Rechts," so holt es sich selbst den Rechtsausgang des Abend- und Morgenlandes habe. "Doch

"Nun soll Friedrich der Große gelogen haben, daß er weniger eine prompte als eine gottgegebene Justiz haben wolle. Der große König hat damit gewiß recht. Wenn die Gerichte thönen, arbeiten und dabei fehlende Worte in Wasse lobieren, wird die Vollkommenheit nicht auffordert."

Allerdings lebt der Verfasser auch bei: "Es dien't der Soche der Gerechtigkeit anderseits auch schlecht, wenn der soziale Rothand, den ein Prozeß nach Kleins Worten darstellt, erst in den Zustand des drohenden Verlustes übergeleitet und dann nur in Hängen und Würgen über Jahr und Tag gehetzt wird."

Man sieht: unter dem Gewande des Prozeßes gegen den Meister blüht der Herdeinhunster unbeklemmbarer Verkleinerungsdruck bezüglich des Verfassungswesens auf, und ganz allgemein gegen alle an der Rechtsprechung Beteiligten erhoben wird, verbietet zum mindesten die Bezeichnung "rechtig". Ja, das Urteil des Verfassers obigen Artikels ist so überdrücklich, daß hierzu nicht erkennen läßt, ob er diese antisozialistische Widerwertigkeit der Beleidigung auf dem Gebiete der Absturzjustiz als an kein bestimmtes Land gebunden, mit Rücksicht auf eine Vereinfachung der Prozeßordnung sich erreichende Folge oder als eine Erziehung ansetzt, die nur in Österreich sich sonderlich auswirkt.

Wie dem auch sei, es dürfte sich der Muße lohnen, eine kleine Studie darüber anzustellen, was denn so eigentlich unter "Rechtigkeit", sei es auf dem Gebiete der Straf- oder Absturzjustiz, zu verstehen sei. Etwa eine Überhostung des Gedankenrechts, eine Rechtigkeit, nur daß Ziel der Rechtlichkeit verfehlt, über den Prozeßofst flüchtig hinwegleitende Tätigkeit? Gemäß nicht, denn das erste und wichtigste Kriterium einer echten Justiz bleibt eine Rechtlichkeit, nur sie bietet die Gewähr für die Richtigkeit der Entscheidung, so weit dies natürlich innerhalb jener Grenzen möglich erscheint, die der menschlichen Erkenntnis mit aufsitzigen Gebiete überhaupt, so auch auf dem der Rechtsprechung gesogen sind. Absolute Rechtigkeit, Unfehlbarkeit, ist ein Privilegium der Gottheit, also etwas Übermenschliches, das Übermenschliche aber zugleich

*) Nach der gegenwärtigen staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie im Bismarckreich, da jenseit der Rechts das in so vielen Richtungen selbständige Ungarn liegt.

**) Was das Morgenland anbelangt, so hätte China den Rechtsfolgen, wo der Richter dem zur Zahlung nicht geneigten Schuldnern einfach die Bostonsade geben läßt.

unnmenschlich.*)

Wer wird an die unvollkommene Menschenartforderungen stellen, denen sie nicht gewachsen? Wer dies tut, handelt einschlägig töricht.

Benz aber Gründlichkeit, verbunden mit habhaftiger Tüchtigkeit das erste Erfordernis einer guten Justiz bildet, der wir vor nicht verlangen, doch sie "gottgegebene" sei, wenn sie nur noch menschlichen Maßstab beurteilt den Anforderungen entspricht — wenn wir also von den publizierenden Parteien vor allem Schärfe der Auflösung, Vertiefung in den Prozeßofst, umfassenden Blut verlangen, worin soll dann die Rechtlichkeit des Justizinstanz eigentlich bestehen? Mit den Schnelligkeit des elektrischen Sitzes kann vielleicht der Gedanke, aber niemals ein Gesetzestext konkurrenzieren, welches erst Prozeß eingehender Prüfung ist.

Wir sehen: auch hier arbeitet der Verfasser mit Schlagworten, ohne der Sache näher zu treten. Hätte er diese Worte nicht gesagt, so wäre er auf etwas ganz anderes gestoßen, nämlich auf eine sehr weit zurückreichende Erziehung, die darin besteht, daß auf den manigfachen Gebieten, ursprünglich vielleicht aus lobenswerter Absicht, an irgend einem Vorgang übertriebene Vorlesungsmaßregeln geflüpft werden, also eine Art, die auf einfache, klare Weise vertrieben werden könnte, erst unter Beobachtung einer Reihe von Formalitäten vor sich gehen darf.

Das ist's also, was in etlichen Vier die Vergrößerung der Prozeßordnung bestimmt: der wertlose Formular, der, wie ein Parat sitzt an den Gebliden des Prozeßes festhaengt, ihnen den Verstand entzieht.

Der Verfasser hätte bei tieferem Eingehen noch eine andere Wahrnehmung gemacht. Während der gemeinsame Prozeß noch durchgängig von dem Gedanken beherrscht wird, der Rechtsinstanz in Privaten sei in jeder Richtung cause privata, die Führung derselben ausschließlich den Parteien zu überlassen, erhoben sich allmählich in Deutschland immer mehr Stimmen, welche auf die infolge unserer heutigen Verhältnisse täglich mehr zu tage freie Dreifachung und Durchbringung öffentlichen und privaten Interesses im Zivilprozeß hinzuwiesen** und insgesamt dem Gericht eine weit stöverante, von dem Einfluß der Parteien unabdingbare Stellung im Zivilprozeß einzuräumen trachteten***.

Daben doch derartige Ideen gerade in der Gleichsetzung des unangenehmen deutschen Bundesstaates durch Dejsenius das entschiedenste Übergewicht gehabt; in der allgemeinen Gerichtsordnung für Preußen, welche auf den breiten Grundlagen der Untersuchungsmagazine und Verhandlung der Adelsate aufgebaut, durch beinahe ein halbes Jahrhundert in Geltung stand, und nur aus schönen fiktiven Rücksichten in Artikeln angetroffen wurde.

Hätte man, statt mit allen möglichen Prozeßverfahrensversuchen herumzuprobieren, in Deutschland auf diese Basis ausgehört, man wäre zweifellos zu einem weitaus befriedigenderen Rechtszustand auf dem Gebiete des Zivilprozeßes gelangt und könnte nicht vor der im Grunde genommen beschämenden Tatsache, monach das Deutsche Reich, nachdem eine am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene Zivilprozeßordnung und hierzu eine am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Novelle erschienen, obendrein die Aufgabe hat, durch ein schmiede-Verdienste und Zugabe am Gesetzestext zu verfehren.

Da haben wir es in Österreich in gewissem Sinne besser. Wir haben in der langen Zeitperiode, als welche sich in sozialer und rechtlicher Beziehung die Geltungsdauer der in der Hauptstadt seit 1781 bis 1888 unverändert gebliebene Justizordnung erweist, gelernt, zu welchen Konsequenzen unbeherrschte Dispositionsfreiheit der Parteien führt. Wir haben gesehen, daß diese in Verbindung mit einem lästigen Formalismus nur Prozeßverzögerung, Schläge, Ausbeutung des Gelehrten in ihr Gegenteil verkehrt werden, mit einem Worte ein dräuliches Beispiel in der Dichterprache geboten erscheint: "Verunsicht wird Unkunst, Wohlthat Blöde".

Es waren demnach sehr reelle, mit plakativer Deutlichkeit in die Augen springende Gründe, welche die Schöpfer des österreichischen Zivilprozeßordnung vom 1. August 1886 veranlaßten, bei ihrer reformatorischen Tat weit entschiedener mit der Vergangenheit zu brechen, als die Verfasser der vielfach als Vorbild benutzten deutschen Reichszivilprozeßordnung dies zu tun den Mut haben. Darin aber liegt eben ein Vortrag der österreichischen Gelehrten, welcher nicht nur bei den unbeherrschten Juristen aller Länder Anerkennung gefunden hat, sondern auch seine bedeutsame Rückwirkung auf Deutschland trug.

Die Verfasser übernahmen, ebenso wie die Novelle, die in jenen Jahren und nach dem 1. Januar 1888 eingeführte Zivilprozeßordnung in Ungarn, welche ganz anders verfehrt wurde, und zwar in Form eines "Einführungsgesetzes", welche die Novelle ebenfalls in jenen Jahren und nach dem 1. Januar 1888 eingeführt wurde.

So leicht informiert er sich auf staatsrechtlichem Gebiete zeigt, indem er von einer "Zivilprozeßordnung des Kaiseriums" zu erzählen weiß, während doch jeder Bürger oder gar Volksdiener der Verfassung etwas gelebt haben muß, welche die Habsburgische Monarchie 1867 erhielt; ebenso leicht informiert er sich bezüglich unserer richterlichen Verhältnisse. Wir können ihm vertrauen, daß es nicht erst eines "Einführungsgesetzes" bedurfte, um die Novelle in der Karlsbad zu würgen, welche ganz anders verfehrt wurde, und zwar in Form eines "Einführungsgesetzes", welche die Novelle ebenfalls in jenen Jahren und nach dem 1. Januar 1888 eingeführt wurde.

Doch dabei die Gründlichkeit keine Einbuße erleidet, beweist die tödliche Erkrankung, die Höhe einer Konsolidierung unterrichtlicher Erkenntnisse oder einer Wiederholung wegen manigfachen Vorgehens gehört zu den größten Seltenheiten, und wenn überbewußt der Anfangserfolg eine Garantie der Rechtssicherheit bildet, so ist es sehr lehrreich, zu leben, doch häufig das abhängende Ereignis weiter Anfang in dritter Reihe Billigung findet, sondern das erstergrächtliche wieder hergestellt wird, daß endlich die Gründe der bestehenden Erkenntnisse höherer Instanz in der Regel nur eine Vorabrede der unterrichtlichen Entwicklung, weil eben neue Gesichtspunkte sich nicht finden lassen. Auch dies spricht keineswegs für eine materiell geriemerte, mit mächtigen sagen solide Rechtsprechung; doch überzeugend selbst der Gewissenhafteste und

*) Wir verweisen hier auf das 1888 bei Wagner in Innsbruck erschienene Werk "Studien zur Reform des österreichischen Zivilprozeßes" Seite 99 ff.

**) Von älteren Zins, von neueren Bar.

***) Wie schonere Schärfe wird dieser Standpunkt vertreten in den "Studien zur Reform des österreichischen Zivilprozeßes", Seite 7 ff.

†) Diesbezüglich äußert sich in treffender Weise der zeitliche Kriminalist Glaser, es sei ihm eine Stiege ohne Geländer lieber, als eine Stiege mit einem morschen Geländer.

Morgen-Ausgabe B.

Abend-Ausgabe B.

Morgen-Ausgabe B.

Abend-Ausgabe B.